

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Rolf Kutzmutz, Dr. Christa Luft, Dr. Gregor Gysi
und der Gruppe der PDS**

**zu der Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.
– Drucksachen 13/9388, 13/9875 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 14 wird wie folgt gefaßt:

„14. In § 45 Nr. 1 wird der Klammerhinweis „(Berufsbild)“ durch
den Klammerhinweis „(Meisterberufsbild)“ ersetzt.

Bonn, den 12. Februar 1998

Rolf Kutzmutz
Dr. Christa Luft
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Eine erwünschte Anlehnung an die Bezeichnung „Ausbildungsberufsbild“ (vgl. Begründung 14 a) wird nicht durch „Meisterprüfungsberufsbild“, sondern nur durch „Meisterberufsbild“ erreicht – denn beispielsweise bei den geplanten Komplex-Handwerken wird auch in der Berufsausbildung nicht alles gleichwertig geprüft werden können.

Zur Klarstellung dieses Sachverhaltes sollte Begründung 14 b) (Seite 21 der Drucksache 13/9388) um folgende Konkretisierung ergänzt werden:

„ Daraus folgt, daß z. B. das Gewerbe Nr. 79 neu – Buchdrucker, Schriftsetzer, Drucker – durchaus in Berufsausbildung und Meisterprüfung den Offsetdruck vermitteln und prüfen kann (aber

nicht muß), ohne daß in diesem Falle ein Handwerk-Vorbehalt für den Offsetdruck entsteht."

Mit der ausdrücklichen Klarstellung in der Begründung bez. Buch- und Offsetdruck wird dem traditionsreichen und nach wie vor ausbildungsstarken Drucker-Handwerk die unverzichtbare Entwicklungsperspektive nicht verbaut, ohne die Gefahr einer Debatte über einen neuen Vorbehaltsbereich heraufzubeschwören. Eine Diskriminierung des Drucker-Handwerkes gegenüber ca. 50 anderen Handwerksberufen, die auch im Nichthandwerksbereich als Ausbildungsberufe anerkannt sind, wird so verhindert.